

in seiner Diöcese zugestellt. (Vgl. noch Ferraris, *Prompta Biblioth.* s. v. *Limina*; J. G. Vanger, *Die römische Curie*, Münster 1854, 177 ff.; A. Lucidi, *De visitatione ss. liminum Instructio exposita*, 3. ed., Romae 1888; P. Melchers, *De canonica dioecesium visitatione*, Coloniae 1893 [wo die erwähnten Constitutionen und Instructionen gleichfalls mitgetheilt sind]; Sägmüller, in *d. Theol. Quartalschr.* 1900, 69.)

[R. Schrod.]

Visitation, canonische (auch Kirchenvisitation; *visitatio canonica*, *visitatio pastoralis*), ist die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für den oberhirtlichen Besuch, welchen der Bischof in seinem Sprengel vornimmt, um durch eigene Anschauung an Ort und Stelle die kirchlichen Zustände eingehend kennen zu lernen. Das Recht und die Pflicht, die Diöcese in ihren einzelnen Theilen zu visitiren, haben ihren Grund in der dem Bischöfe obliegenden und bereits in seinem Namen (*ἐπίσκοπος*) angedeuteten Oberaufsicht über den ihm unterstellten Bezirk. Schon die Apostel haben auf ihren Missionsreisen nicht bloß christliche Gemeinden gegründet, sondern auch die bereits bestehenden visitirt, um die Gläubigen im christlichen Leben zu befestigen und etwaige Mängel abzustellen. So lange der Sprengel der Bischöfe sich auf die Städte, in denen sie ihren Sitz hatten, und deren nächste Umgebung beschränkte, konnte die Beaufsichtigung am Orte der Residenz selbst geführt werden; als aber im Umkreis um die Mutterkirche sich eigene Gemeinden bildeten und die Diöcesen sich ausdehnten, ergab sich für die Bischöfe die Nothwendigkeit, durch Reisen in ihrem Sprengel und den Besuch der einzelnen Gemeinden ihrer Verpflichtung zur Wachsamkeit über die gesamte Herde gerecht zu werden. Solche Wanderungen unternahmen beispielsweise der hl. Gregor Thaumaturgus, Bischof von Neocaesarea, gleich nach der decischen Verfolgung (S. Gregor. Nyssan. *De vita beati Gregorii*, bei Migne, PP. gr. XLVI, 958), der hl. Athanasius (s. S. Athanasia. *Apol. c. Arian.* 63, bei Migne, PP. gr. XIV, 364), der hl. Johannes Chrysostomus, dessen Zuhörern bekannt war, „daß die Bischöfe beständig umherreisen müssen“, um ihre Hirtenpflicht zu erfüllen (s. Hom. 2, 1 in Ep. ad Tit. 1, 5, bei Migne, PP. gr. LXII, 671). Im Oriente scheinen nach einer Bestimmung des Concils von Laodicea aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts (c. 57) in größeren Sprengeln der Bischof eigene Visitatoren (*νεποδοτεῖς, οἰκονομοὶ*) unterstützt und vertreten zu haben. Für die Übung der Visitationen in Afrika ist der hl. Augustinus (s. Possidius, *Vita S. Augustini* 12, bei Migne, PP. lat. XXXII, 48), in Gallien der hl. Martinus (s. Sulpicius Severus, Ep. 1 [ad Euseb.], bei Migne, PP. lat. XX, 177) Zeuge. In Spanien galt es im 6. Jahrhundert als altbräunliche Gewohnheit, daß die Bischöfe ihren Sprengel von Jahr zu Jahr persönlich visitirten;

nur in Verhinderungsfällen sollten sie sich durch Priester oder Diaconen vertreten lassen. Die Synoden von Tarragona (516), Braga (572) und Toledo (633), deren Vorschriften in das kirchliche Rechtsbuch (*can. 10 sqq., C. 10, q. 1*) aufgenommen worden sind, haben die Erfüllung dieser Pflicht eingeschärft. Als ein besonderer Zweck dieser Visitationen wird für Spanien die Wiederherstellung der in den vorhergegangenen Kriegzeiten zerstörten und beschädigten Kirchen und sodann vom heiligen Papste Gregor I. die Spendung der Firmung hergehoben. Auf fränkischen und deutschen Synoden und Reichstagen vom 8. Jahrhundert an wurde gleichfalls darauf gedrungen, daß die Kirchenvisitation und in Verbindung damit die Spendung der Firmung jährlich oder alle zwei Jahre vorgenommen werde. Das Mittelalter hindurch treten vielfach als Visitatoren an Stelle der Bischöfe die Archidiaconen (s. d. Art.) ein, deren Thätigkeit jedoch dem Zwecke der Visitation in mancher Beziehung nicht entsprach. Im ausgehenden Mittelalter kam zumal in den Ländern, in denen die Bischöfe durch ihre Stellung als weltliche Fürsten sowie durch ihre Hofämter der Seelsorge mehr entfremdet wurden, der regelmäßige Besuch der Diöcesen durch die eigenen Oberhirten zum Theil außer Übung. Das Concil von Trident hat deshalb das Recht und die Pflicht der canonischen Visitation von Neuem präcisirt. Nachdem es in mehreren Reformdecreten (Sess. VI, c. 3 et 4; Sess. VII, c. 7 et 8; Sess. XIII, c. 1; Sess. XIV, c. 4; Sess. XXI, c. 8) festgestellt hatte, welchen Personen und Verhältnissen gegenüber die Bischöfe in Kraft ihres Amtes oder auch als Delegationen des Papstes zum *visitare, emendare et punire* berechtigt seien, legt es Sess. XXIV, c. 3 De ref. allen Oberen, die in einem ihnen eigenen Territorium die bischöfliche Jurisdiction ausüben, die Pflicht auf, persönlich oder, wenn sie selbst verhindert sind, durch einen geeigneten Stellvertreter jährlich ihre gesammte Diöcese oder deren größten Theil zu visitiren. In Bisthümern, deren Umfang eine ständige Aushilfe für den Bischof durch einen Weihbischof erfordert, wird diesem mit der Spendung der Firmung auch die Vornahme der Visitation in bestimmten Bezirken zugewiesen; außerdem werden auch die Decanaten beauftragt, ihre Decanate regelmäßig zu visitiren und dem Bischofe eingehenden Bericht darüber zu erstatten. In manchen Diöcesen Frankreichs wird die Visitation auf mehrere Jahre ausgedehnt; Veranlassung dazu mag der in den organischen Artikeln vom Jahre 1802 festgesetzte fünfjährige Visitationsturnus gegeben haben, gegen den der päpstliche Legat übrigens Einspruch erhoben hatte (s. Craisson, *Manuale tot. juris canonici*, 6. ed., Pictavii 1880, n. 900). Das Recht der Erzbischöfe, die Suffraganbisthümer ihrer Provinz zu visitiren, hat das Tridentinum mit der Einschränkung aufrecht erhalten, daß diese Visi-